

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/072/2017

Federführung: FB 1.3 - Ordnung	Datum: 23.02.2017
Bearbeiter: Kerstin Schubert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit	15.03.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	22.03.2017	nicht öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	23.03.2017	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003

Sachverhalt: Im Zuge der Erweiterung des Friedhofes Bohmte werden zwei neue Bestattungsformen eingeführt. Durch die Erstellung einer Sarggemeinschaftsgrabanlage und von Baumurnengräbern wird es erforderlich die bestehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte vom 10. Dezember 2015 anzupassen.

Erforderliche Ergänzungen würden sich mit den farblich markierten Änderungen in der derzeitigen Gebührensatzung wie folgt darstellen:

I. Grabgebühren

- 1.1 für ein Reihengrab sowie für ein anonymes Reihengrab für Erdbestattungen
 - a) für Verstorbene bis einschließlich der Vollendung des 5. Lebensjahres 200,00 €
 - b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 300,00 €
- 1.2 für ein Urnenreihengrab 100,00 €
- 1.3 für ein Urnenwahlgrab je Doppelgrab 200,00 €
- 1.4 für ein anonymes Urnengrab 100,00 €
- 1.5 für ein Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen 780,00 €
- 1.6 für ein Urnendoppelgrab in pflegefreien Gräberfeldern 4.600,00 €
- 1.7 für ein Baumurnenreihengrab
- 1.8 für ein Baumurnendoppelgrab für jede weitere Baumurnengrabstellen
- 1.9 für ein Wahlgrab je Grabstelle 300,00€
- 1.10 für ein Sargreihengrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
 - a) mit Grabdenkmal
 - b) ohne Grabdenkmal
- 1.11 für ein Sargdoppelgrab in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
 - a) mit Grabdenkmal
 - b) ohne Grabdenkmal

II.	<u>Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern</u>	
1.	für ein Wahlgrab	
1.1	für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle	6,67 €
1.2	bei einer Verlängerung für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre je Grabstelle	200,00 €
2.	für ein Urnenwahlgrab	
2.1	für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle	2,23 €
2.2	bei Verlängerung für die gesamte Grabstätte um 30 Jahre je Grabstelle	67,00 €
2.3	für jedes Jahr Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Doppelgrab in pflgefreien Gräberfeldern	220,00 €
2.4	für jedes Jahr Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Doppelgrab in pflgefreien Sarggemeinschaftsgrabanlagen	
2.5	für jede Jahr Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle in Baumurnengrabfeldern	
III.	<u>Aus- und Umbettungsgebühren</u>	
1.	für die Genehmigung der Aus- oder Umbettung einer Leiche -Die Zulässigkeit anderer Behörden, u.a. Gesundheitsamt und Landkreis Osnabrück, wird hierdurch nicht berührt.	30,00 €
2.	für die Durchführung der	
	a) Sargausbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres	200,00 €
	b) Sargausbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	350,00 €
	c) Ausbettung von Urnen	150,00 €
3.	für die Durchführung der	
	a) Sargumbettung von Verstorbenen bis einschließlich des 5. Lebensjahres	400,00 €
	b) Sargumbettung von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	600,00 €
	c) Umbettung von Urnen	300,00 €
4.	Besonderer Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwand oder besonders schwierige Gestaltung der Umbettung können zu Gebühreuzuschlägen führen.	
IV.	<u>Grabschauelgebühr</u>	
1.	je Grabstelle	
	a) für Verstorbene bis einschließlich des 5. Lebensjahres	200,00 €
	b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	300,00 €
	für Totgeburten	100,00 €
2.	bei Bestattung übereinander für die erste Bestattung	600,00 €
3.	für Urnenbeisetzungen	150,00 €
Sonstige Leistungen, Ausschmücken usw. sind mit dem Totengräber zu vereinbaren. Das Entgelt für zusätzliche Leistungen ist im vorstehenden Betrag nicht enthalten.		
V.	<u>Jährliche Unterhaltungsgebühr</u>	
1.	Gebühr für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen je Grabstelle jährlich	10,00 €
2.	Auf Wunsch kann die Gebühr zu 1. für Reihengräber sowie Urnenreihengräber für die Dauer der Laufzeit des Nutzungsrechts in einer Summe gezahlt werden.	
VI.	<u>Gebühr für die Kapellenbenutzung</u>	
1.	1. Kapellenbenutzung Mit der Gebühr für die Kapellenbenutzung sind u.a. abgeholt: Die Benutzung und Ausschmückung der Kapelle, die Aufbahrung in der Leichenkammer, die Benutzung des Leichenwagens.	300,00 €
2.	Kapellenbenutzung ohne Leichenkammer	150,00 €
VII.	<u>Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer</u>	
a)	Für die Benutzung einer Leichenkammer zur Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird,	

wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

- b) Für die Benutzung einer Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung zur Aufbewahrung eines Toten, der auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Bohmte bestattet wird, wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 100,00 € höchstens 300,00 € erhoben.

VIII. Sonstige Gebühren

1. für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bei Teilung oder Wechsel des Verfügungsberechtigten, außer bei Eheleuten 20,00 €
2. Abräumen der Gräber gem. § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung tatsächl. Aufwand
3. Abräumen der Gräber gem. § 24 Abs. 10 der Friedhofssatzung 30,00 €
4. Abräumen der Gräber gem. § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 16 der Friedhofssatzung tatsächl. Aufwand
5. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 €
Die Gebühr ist bei der Antragstellung im Voraus zu entrichten.
6. Ausstellung einer Ersatzurkunde 30,00 €
7. Genehmigung sonstiger Anträge in Friedhofsangelegenheiten 30,00 €
8. Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede weitere angefangene Woche 30,00 €
9. Beschriftung Gedenkstein für Gemeinschaftsgrabanlagen und pfl.gefreie Gräberfelder je Buchstabe/Ziffer tatsächl. Aufwand

Die Gebührentatbestände für die neuen Grabformen Sarggemeinschaftsgrabanlagen und Baumgräber werden derzeit durch das Institut für Kommunale Haushaltswirtschaft Goebel in Kassel auf der Grundlage der Fortschreibung der bestehenden Kalkulation ermittelt. Die Kalkulationsergebnisse werden in der Sitzung vorgestellt

Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input type="checkbox"/> Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
---	---

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Produkt: Kostenstelle:
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei dem zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Jährliche Folgekosten:	

<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:
<input type="checkbox"/> durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Bohmte vom 8. Dezember 2003